

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Familienförderung gem. § 16 SGB VIII in Frankfurt (Oder)

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Realisierung der Ziele und Maßnahmen der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" nach § 16 SGB VIII in Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 16 SGB VIII sollen Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden, die dazu beitragen, dass diese ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere:

- Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten
- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens nach Beschlussfassung zur Haushaltsatzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ist für ein Haushaltjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch für die Folgejahre begründet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die dazu geeignet sind, die Ziele des § 16 SGB VIII sowie der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" in der Stadt Frankfurt (Oder) umzusetzen und einen Beitrag zur Stärkung der Rolle von Familien sowie der Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu leisten.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen und Projekte, die das vorhandene Angebot ergänzen, erweitern, anregen und Eigeninitiativen und Mitverantwortung unterstützen und fördern. Von besonderer Bedeutung sind die Kooperation/ Vernetzung mit weiteren Partnern, eine langfristige Orientierung des Projektes zur Sicherung der Nachhaltigkeit und die aktive Beteiligung der Zielgruppe(n).

Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend schulischen, beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen und/oder kommerziellen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Einzelprojekten können nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen (eingetragene Vereine/gGmbH/Stiftungen/Initiativen etc.) und im Einzelfall zuwendungsfähige Organisationen mit einer anderen Rechtsform (einschließlich kommunaler Einrichtungen) sein.

Anträge auf Zuwendung können Träger einreichen, die ihren Sitz oder ihr Tätigkeitsfeld in Frankfurt (Oder) haben und die nachweislich auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie oder angrenzender Bereiche tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass:

- ein positives Votum des Vergabegremiums vorliegt,
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- der Antragsteller die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme nachweisen kann,
- der Antragssteller sich verpflichtet, die „Allgemeinen Standards der Förderung der Erziehung in der Familien in Frankfurt (Oder)“ (s. Anlage 1) einzuhalten,
- der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5. Finanzierungsgrundsätze

Die Zuwendung wird als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Für Familienfreizeiten erfolgt eine Festbetragsfinanzierung. In der Regel soll der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf eine Eigenleistung verzichtet werden.

Die Zuwendung kann für Sachausgaben (Ausstattungsgegenstände nur bis 410,00 Euro) verwendet werden. Förderfähig sind die im Projektzeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck, d. h. dem Projektziel, entsprechen.

Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist das im Finanzierungsplan auszuweisen.

6. Zuwendungsverfahren

Antragsberechtigt sind die unter Punkt 3 genannten Tätigen.

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Für den Antrag sind – soweit vorgesehen - die Antragsformulare des Amtes für Jugend und Soziales zu verwenden.

Die Zuwendung kann wie folgt beantragt werden:

- bis 15.11. des Vorjahres für das 1. Quartal sowie jahresübergreifende Maßnahmen
- bis 15.02. für das 2. Quartal
- bis 15.05. für das 3. Quartal
- bis 15.08. für das 4. Quartal

Nicht termingerecht eingereichte Anträge werden der nächstfolgenden Antragsfrist zugerechnet.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes ist ein Verwendungsnachweis abzugeben, der einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis umfasst. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Förderbereiche – Inhalt, Voraussetzungen, Förderhöhe

Förderbereich Maßnahmen der Familienbildung/ -beratung

Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte für Familien, die der Realisierung der Ziele und Maßnahmen der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" nach § 16 SGB VIII in Frankfurt (Oder) dienen, einen einrichtungs- und trägerübergreifenden Charakter haben und nicht zum Regelangebot der Einrichtung/ des Trägers gehören.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen der Familienberatung (präventive Funktion; keine einzelfallorientierte Beratung; keine Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII)
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen der Familienbildung, z.B.
 - Workshops oder Kursreihen
 - zeitlich begrenzte themenorientierte Tagesveranstaltungen
 - sozialraumorientierte Veranstaltungen für FamilienSozialraumorientierte Veranstaltungen sind dabei Angebote die unter Einbeziehung der örtlichen Jugendhilfestrukturen (z.B. Kita, Jugendarbeit, Familientreff, EKG) und Schulen durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind einrichtungs- und/oder vereinsbezogene Kinder- und Familienfeste.

Die Förderung einer Veranstaltung ist nur einmalig möglich. Im laufenden Haushaltsjahr können bis zu 5 Veranstaltungen pro Antragsteller bezuschusst werden.

Förderfähig sind:

- Honorare/ Aufwandsentschädigungen
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- pädagogisches Material
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit
- Geräte und Ausstattungen bis zu 410,00 Euro

Es können bis zu 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben gefördert werden. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.000 €.

Für Tagesveranstaltungen/ sozialraumorientierte Veranstaltungen beträgt die maximale Förderhöhe 500,00 €.

Förderbereich Familienfreizeiten

Förderfähig sind

- Familienfreizeitmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im Inland sowie
- Familienfreizeitmaßnahmen am Wohnort (Ferienەرholung, Stadtranderholung u. ä.) bei einer Zeitdauer von mindestens 6 Stunden täglich, die nicht zum Regelangebot der Einrichtung/ des Trägers gehören und die allen BürgerInnen der Stadt zugänglich sind.

Fördervoraussetzungen:

- Es findet täglich ein inhaltliches Programm bzw. Angebot für die Familien statt. Mit der Beantragung des Zuschusses ist das Programm vorzulegen.
- Die Familienfreizeit wird durch eine (sozial)pädagogische Fachkraft begleitet.

Gefördert werden nur Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder). Die Teilnehmerzahl soll mindestens 10 betragen.

Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 3 Tage und nicht mehr als 10 Tage betragen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 5,- € je Tag/Teilnehmer (An- und Abreisetag zählen als ein Tag).

8. Vergabegremium

Zur Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel wird ein Vergabegremium eingerichtet, dem folgende Vertreter angehören:

- zwei Vertreter/innen des Amtes für Jugend und Soziales
- zwei Vertreter/innen des Jugendhilfeausschusses
- ein/e Vertreter/in der AG „Familienförderung“

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am in Kraft.

Anlagen:

- (1) Allgemeine Standards der Förderung der Erziehung in der Familien in

Frankfurt (Oder)
(2) Antragsformular

Anlage 1: Allgemeine Standards der Förderung der Erziehung in der Familien in Frankfurt (Oder)

„Die nachfolgenden allgemeinen Standards gelten für alle Handlungsfelder der Förderung der Erziehung in der Familie. Sie stellen keine Rang- oder Reihenfolge dar. Ihre Einhaltung ist für Träger, die eine kommunale Förderung für entsprechende Angebote beantragen, verpflichtend.“¹

- Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie sind so zu gestalten, dass sie für Eltern und andere Erziehungsberechtigte leicht zugänglich sind.
d.h. insbesondere:
 - einfache Anmeldung
 - keine bzw. niedrige Kostenbeiträge
 - im Wohnumfeld der Adressaten bzw. gute ÖPNV – Anbindung
 - an die Alltagsstruktur der jeweiligen Adressaten angepasste Zeiten
- Die Räume, in denen die Angebote durchgeführt werden, sind zielgruppengerecht und situationsangemessen ausgestattet und regen zum Austausch, Lernen, Spiel etc. an.
- Die Leitung/ Begleitung des Angebotes hat durch mindestens eine (sozial)pädagogische Fachkraft zu erfolgen.
- Werden für die Durchführung der Angebote Honorarkräfte eingesetzt, ist deren Qualifikation im Antrag nachzuweisen.
 - Geförderte Arbeitskräfte (ABM, MAE) dürfen im Rahmen der Angebote nur als zusätzliche Unterstützungskräfte eingesetzt werden.
- Der Träger von Angeboten verpflichtet sich, die zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) notwendigen Unterlagen durch die hauptamtlichen Fachkräfte vorlegen zu lassen.
Für nicht hauptamtliche Fachkräfte (Ferienkräfte, Honorarkräfte, Aushilfskräfte) und „Nichtfachkräfte“ (technische Kräfte) gilt dies analog, wenn diese unmittelbar mit Kindern (zusammen) arbeiten.
- Für alle Veranstaltungen hat eine quantitative Erfassung der Nutzerzahlen zu erfolgen (Bei großen Veranstaltungen wie z.B. Festen reichen Schätzungen).
- Für die Angebote müssen schriftlich begründete Anträge vorliegen.
- Die Partizipationsmöglichkeiten der Adressaten sind darzustellen.
(Wie wird die Teilhabe der Adressaten an der Planung und Durchführung der Angebote ermöglicht?)
- Die Anbieter sind verpflichtet nachzuweisen, wie die konkreten Bedarfe ermittelt wurden.
- Bei Kursen und längerfristigen Veranstaltungen ist das Feedback der Teilnehmer einzuholen und darzustellen.“

¹ Diese Standards sind Bestandteil der Konzeption für die "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" nach § 16 SGB VIII in Frankfurt, die am 26.01.10 vom JHA beschlossen worden ist.